

# Satzung des SV Wernersberg 1959 e. V.

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „SV - Wernersberg 1959 e.V.“
2. Der SV - Wernersberg 1959 e.V. hat seinen Sitz in Wernersberg.
3. Seine Farben sind „Blau/Weiß“. In besonderen Fällen können sie auch „Rot/Weiß“ sein.
4. Der SV - Wernersberg 1959 e.V. ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Landau eingetragen und führt den Zusatz e.V. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit, die in Abteilungen ausgeführt wird.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
4. Der Verein gehört den jeweiligen Fachverbänden (Fußball, Tennis usw.) als Mitglied an und ist den Satzungen des jeweiligen Verbandes unterworfen.
5. Für die Abteilungen ist die Vereinssatzung bindend. Für den Sportbetrieb in den einzelnen Abteilungen wird eine jeweilige Geschäftsordnung erlassen, die einer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Etwaige Gewinne oder Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben oder Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, sowie durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Sie erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
9. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - a. aktiven Mitgliedern
  - b. passiven Mitgliedern
  - c. jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
  - d. Ehrenmitgliedern
  - e. Außerordentliche Mitglieder

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine sowie Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesen besonderen Fällen erfolgt die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gesondert.
3. Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen sowie einen guten Leumund besitzt.
5. Jugendliches Mitglied ist jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Die Einstufung als aktives- oder passives Mitglied erfolgt automatisch auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats.
6. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein und des Sports besonders verdient gemacht hat, sowie die Bedingungen einer zu erstellenden Ehrenordnung erfüllt. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen befreit. Sie werden durch Beschluss des Vorstandes ernannt.

## § 5 Aufnahme als Mitglied

1. Die Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu beantragen. Zu Mitgliedschaft und sportlicher Betätigung Jugendlicher, muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.
2. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung durch den Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich, die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Die vom Verein festgesetzte Aufnahmegebühr ist zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag sofort nach Aufnahme des Antragstellers als Vereinsmitglied an den Verein zu zahlen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zu Mitgliederversammlungen zugelassen.
2. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den festgesetzten Trainingsstunden, ferner an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen des Vereins regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen, Folge leistet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Baumaßnahmen und der Schaffung von Einrichtungen unentgeltlich mitzuhelfen, falls dieses zur besseren Durchführung des Vereinszwecks laut § 2 vom Vorstand als notwendig erachtet wird.
4. Es ist keinem Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als Sport treibendes Mitglied anzugehören. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Deutschen Sportbund und von den Fachverbänden hierfür erlassenen Bestimmungen.
5. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorsitzenden zu melden. Dieser wird dann die Angelegenheit zusammen mit dem Vorstand oder dem Ehrenrat schlichten.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die satzungsmäßigen Rechte und Funktionen kommen damit sofort zum Erlöschen.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:
  - a. Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen und/oder seinen Zahlungen gegenüber dem Verein trotz mehrmaliger Anmahnung nicht nachkommt.
  - b. Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichem Verhalten.
  - c. Wegen unehrenhaftem Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder den Verein beeinträchtigender Handlungen.
4. Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb 8 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich beim Ehrenrat Berufung einlegen, der dann endgültig entscheidet.
5. Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist die Anrufung der Generalversammlung oder ordentlichen Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
6. Der Verein behält sich das Recht vor, bei Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb einer Frist von einem Jahr einzufordern. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch gegen den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.
7. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder und sonstiges Vereinseigentum sind sofort, nach Austritt oder Ausschluss, zurückzugeben.

## **§ 8 Einkünfte und Ausgaben des Vereins**

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
  - a. Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder;
  - b. Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen;
  - c. freiwillige Spenden;
  - d. sonstige Einnahmen.
2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
  - a. Verwaltungsausgaben;
  - b. Aufwendungen im Sinne des § 2.
3. Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen, sowie die Erstellung von Baulichkeiten die das übliche Maß überschreiten, ist die Genehmigung der Mitglieder - bzw. Generalversammlung einzuholen.
4. Die Höhe der Vereinsbeiträge, sowie der Aufnahmegebühr, wird vom Vorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 9 Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Die Generalversammlung
- c. Der Vorstand
- d. Der Ehrenrat

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Sie kann mit der Generalversammlung zusammengelegt werden.
3. Die Mitgliederversammlung findet spätestens nach Abschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres im ersten Quartal des darauf folgenden Jahres statt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler/Trifels. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen die Vorsitzenden.
6. Jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a. der Vorstand beschließt,
  - b. ein Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder, schriftlich beim ersten Vorsitzenden des Vereins beantragt.
11. Über Anträge, die nicht in den jeweiligen Tagesordnungen verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
12. Regelmäßige Gegenstände der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Jahresberichte
  - b. Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
  - d. Wünsche und AnträgeIn den Inhalt der Tagesordnungen können auch weitere Punkte aufgenommen werden, sofern diese den entsprechenden Vorschriften zur Aufnahme in die Tagesordnung entsprechen.
13. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
14. Die Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse beantragen die Kassenprüfer.

## **§ 12 Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung findet nach Abschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres im ersten Quartal des folgenden Jahres statt.
2. Vorstandswahlen und Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder, sowie Ausschussmitglieder finden in der Generalversammlung statt. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt.
3. Nachdem bei Vorstandswahlen die beiden Vorsitzenden gewählt sind, übernehmen diese den Vorsitz und den weiteren Fortgang der Wahlen. Die Abstimmung bei Vorstandswahlen erfolgt schriftlich. Ausnahmsweise kann sie durch Akklamation erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ist.
4. Die Einberufung und Durchführung einer Generalversammlung entspricht sinngemäß den Satzungsunkten aus „§ 11 Mitgliederversammlung“.

### **§ 13 Der Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. Zwei Vorsitzenden
  - b. Dem Schriftführer
  - c. Dem Hauptkassenwart
  - d. Zwei Beisitzern
2. Der Gesamtvorstand wird ergänzt durch:
  - a. Die Abteilungsleiter
  - b. Die Spielleiter der einzelnen Abteilungen
  - c. zusätzlich gebildete Ausschüsse
3. Die den Vorstand ergänzenden Mitglieder des Gesamtvorstandes, werden durch die anwesenden
4. Mitglieder in der Generalversammlung festgelegt.

### **§ 14 Vorstandswahl**

1. Die Wahl des Vorstandes, Gesamtvorstandes und der Ausschussmitglieder erfolgt alle zwei Jahre in der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
2. Für ein während seiner Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied kann bis zur Neuwahl durch die Generalversammlung, der Gesamtvorstand kommissarisch ein geeignetes Vereinsmitglied einsetzen.
3. Eine Amtsenthebung ist durch einen Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit durch den übrigen Gesamtvorstand zulässig.

### **§ 15 Befugnisse des Vorstandes**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die zwei Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Ihre Vertretungsmacht ist nicht beschränkt.
2. Der Vereinsvorstand ist zuständig für die Geschäftsführung, soweit nicht durch die Satzung die Zuständigkeit der Mitglieder.- oder der Generalversammlung festgeschrieben ist.
3. Die Vorsitzenden leiten die Verhandlungen des Vorstandes. Sie berufen den Vorstand ein, sooft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Es können regelmäßige Vorstandssitzungen vereinbart werden, deren stattfinden jeweils in der letzten Sitzung festgelegt werden. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich oder durch Aushang im Sportheim erfolgen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden nach einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden.
5. Der Schriftführer ist für die Anfertigung der zur Erledigung der Vorstandsbeschlüsse und der Beschlüsse der Mitglieder.-/Generalversammlung erforderlichen Schriftstücke verantwortlich. Er hat über jede Vorstandssitzung, sowie Mitglieder.-/Generalversammlung ein Protokoll aufzunehmen.
6. Der Hauptkassenwart verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er hat der Mitglieder.-/Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung der in „§ 15 Absatz 1“ genannten Vorstandsmitglieder vornehmen.
7. Der Vorstand, wie er in „§ 15 Absatz 1“ definiert ist, ist berechtigt und befugt ein Vereinsmitglied zur Vornahme von einzelnen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art zu ermächtigen. Hierzu ist dem betreffenden Mitglied eine schriftliche Vollmachturkunde auszuhändigen, die das genaue Rechtsgeschäft umschreibt und die vom Vorstand unterschrieben ist.
8. Bei Entscheidungen, von denen der Abteilungsbetrieb betroffen ist, ist der Gesamtvorstand stimmberechtigt.

### **§ 16 Der Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten.
2. Er besteht aus einem Ehrenratsvorsitzenden und mindestens vier Ehrenmitgliedern.
3. Der Ehrenratsvorsitzende wird von den Ehrenmitgliedern aus ihren Reihen gewählt.
4. Sollte die Anzahl von Ehrenmitgliedern nicht ausreichen um einen Ehrenrat zu bilden, kann dieser aus den jeweils ältesten Vereinsmitgliedern vervollständigt werden.

### **§ 17 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.
2. Der Geschäftsbericht ist spätestens im ersten Quartal des darauf folgenden Jahres der Mitglieder oder Generalversammlung vorzulegen.

### **§ 18 Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung, Ausschüsse einzusetzen. Deren Mitglieder können keine Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sein. Insbesondere kommen in Frage:

- a. Sportausschuss
- b. Veranstaltungs.-/Festausschuss
- c. Wirtschaftsausschuss
- d. Bauausschuss
- e. Jugendausschuss

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse, sowie die Wahl der Ausschussmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, bzw. gewählt.

### **§ 19 Kassenprüfer**

1. Alle zwei Jahre werden von der Generalversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Sie können keine Mitglieder des Gesamtvorstandes sein und müssen um gewählt werden zu können mindestens 25 Jahre alt sein.
2. Sie sind zusammen mit dem Hauptkassenwart verantwortlich für die Richtigkeit der Kassenführung.
3. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
4. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 20 Wahlausschuss**

1. Alle zwei Jahre wird von der Generalversammlung ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt.
2. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.
3. Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und durchzuführen. Er schlägt der Generalversammlung geeignete Kandidaten zur Neuwahl in die verschiedenen Vereinsämter vor.
4. Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Wahlausschussvorsitzende, ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich.
5. Wahlvorschläge aus der Mitgliedschaft können dem Wahlausschussvorsitzenden bis zu Beginn der Wahl mitgeteilt werden.

### **§ 21 Jugend des Vereins**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins, eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.
3. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Geldmittel an die Jugendabteilung verantwortlich.

### **§ 22 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 23 Haftung**

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern bei sportlichen Veranstaltungen, auf dem gesamten Vereinsgelände und in den Räumen des Vereins, nicht für etwa eintretende Unfälle oder Diebstähle. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Sportbund - Pfalz im Rahmen eines Versicherungsvertrages Gewähr leistet.

## **§ 24 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a. Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
  - b. Von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in jedem Falle beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bzw. bei Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der Gemeinde Wernersberg zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter der bedachten Institution anerkannt ist.

## **§ 25 Schlussbestimmungen**

1. Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.05.97 insgesamt neu gefasst, sowie am 23.03.04 und 19.03.05 geändert.
2. Alle in der Satzung erwähnten Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.